

# Information zu Sprechstunden und Barrierefreiheit

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

## Mindestsprechstunden (Ärzte und Psychotherapeuten\*)

Alle Ärzte und Psychotherapeuten mit voller Zulassung oder in Vollzeit angestellte Ärzte und Psychotherapeuten müssen persönlich mindestens 25 Stunden wöchentlich in Form von Sprechstundenzeiten zur Verfügung stehen. Als Sprechstundenzeiten gelten die Zeiten, in denen der Vertragsarzt/-psychotherapeut oder der angestellte Arzt/Psychotherapeut für die Versorgung der Versicherten unmittelbar zur Verfügung steht. Besuchszeiten, OP-Zeiten, Zeiten für belegärztliche Tätigkeiten und solche an ausgelagerten Praxisstätten werden auf die 25 Stunden angerechnet. Dabei muss die Tätigkeit am Vertragsarztsitz die Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes insgesamt überwiegen. Die Zeiten für die telefonische Erreichbarkeit der Psychotherapeuten werden wie bisher auf die Sprechstundenzeiten angerechnet.

Für reduzierte Versorgungsaufträge gelten die o.g. Vorgaben anteilig. Daraus ergeben sich folgende Mindestsprechstundenzeiten:

Umfang Versorgungsauftrag	Anzahl Sprechstunden/Woche
Volle Zulassung	25 Stunden
Hälftige Zulassung	12 Stunden 30 Minuten
Dreiviertel Zulassung	18 Stunden 45 Minuten
Angestellter > 30 Std./Woche	25 Stunden
Angestellter > 20 bis 30 Std./Woche	18 Stunden 45 Minuten
Angestellter > 10 bis 20 Std./Woche	12 Stunden 30 Minuten
Angestellter bis 10 Std./Woche	6 Stunden 15 Minuten

Bitte pflegen Sie alle Sprechstundenzeiten im Onlineportal der KVH.

Die Sprechstundenzeiten von Psychotherapeuten werden über das Onlineportal erfasst, um gegenüber der KVH die Erfüllung des Versorgungsauftrages nachzuweisen. Diese Sprechstundenzeiten werden im Internet veröffentlicht.

\*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

## Offene Sprechstunden (nur grundversorgende Fachärzte)

Ärzte, die einer der folgenden Arztgruppen angehören, müssen – bei einer vollen Zulassung oder Vollzeitanzstellung – von den Sprechstundenzeiten mindestens fünf Stunden wöchentlich als offene Sprechstunden ohne vorherige Terminvereinbarung anbieten:

- Augenärzte
- Chirurgen
- Frauenärzte
- Hals-Nasen-Ohrenärzte
- Hautärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Neurologen / Psychiater / Ärzte für Nervenheilkunde
- Neurochirurgen
- Orthopäden (und Unfallchirurgen)
- Urologen

Die offenen Sprechstundenzeiten sind grundsätzlich von jedem Arzt der benannten Arztgruppen anzubieten, jedoch können Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinische Versorgungszentren flexibel handhaben, welcher Arzt der jeweiligen Arztgruppe die Versorgung in der offenen Sprechstunde übernimmt. Entscheidend ist, dass die aus der Anzahl der Ärzte der Arztgruppe folgende Gesamtzahl an offenen Sprechstundenzeiten von der Praxis erfüllt wird.

**Ein Beispiel:** Wenn in einer Praxis 3 Augenärzte voll zugelassen sind, muss die Praxis 15 offene Sprechstunden pro Woche anbieten. Diese können entweder von einem Arzt durchgeführt werden oder auch von mehreren Ärzten parallel oder zu unterschiedlichen Zeiten (z.B. alle Ärzte täglich zeitgleich 1 Stunde; oder auch Arzt A montags und dienstags jeweils 5 Stunden, Arzt B täglich 1 Stunde, Arzt C gar nicht).

Für reduzierte Versorgungsaufträge gelten die o.g. Vorgaben anteilig. Daraus ergeben sich folgende Mindestzeiten für offene Sprechstunden:

Umfang Versorgungsauftrag	Anzahl offene Sprechstunden/Woche
Volle Zulassung	5 Stunden
Hälftige Zulassung	2 Stunden 30 Minuten
Dreiviertel Zulassung	3 Stunden 45 Minuten
Angestellter > 30 Std./Woche	5 Stunden
Angestellter > 20 bis 30 Std./Woche	3 Stunden 45 Minuten
Angestellter > 10 bis 20 Std./Woche	2 Stunden 30 Minuten
Angestellter bis 10 Std./Woche	1 Stunden 15 Minuten

Auch wenn ein Arzt über mehrere Erlaubnisfachgebiete verfügt, von denen nicht alle offene Sprechstunden anbieten müssen (z.B. Psychiater und Psychotherapeut), muss die Anzahl der offenen Sprechstunden seinem Versorgungsauftrag entsprechen, da keine prozentuale Aufteilung seiner Tätigkeiten erfolgt.

Bitte pflegen Sie alle offenen Sprechstundenzeiten im Onlineportal der KVH.

## Telefonische Erreichbarkeit (nur Psychotherapeuten)

Die telefonischen Erreichbarkeitszeiten der Psychotherapeuten werden weiterhin über das Onlineportal erfasst und werden wie bisher auf der Homepage der KVH veröffentlicht. Sie können die telefonische Erreichbarkeit jetzt über denselben Menüpunkt erfassen wie die Sprechstunden.

Bitte pflegen Sie alle telefonischen Erreichbarkeitszeiten im Onlineportal der KVH. Eine Anleitung liegt dieser Praxisinformation bei.

## Barrierefreiheit der Praxen (Ärzte und Psychotherapeuten)

Mit dem TSVG wurden die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) aufgefordert, bundeseinheitlich über den barrierefreien Zugang zur Versorgung für Menschen mit Behinderungen zu informieren. Um den Status der Praxisstandorte hinsichtlich der Barrierefreiheit ermitteln zu können, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemeinsam mit den Länder-KVen einheitliche Kriterien entwickelt.

**Diese weichen von den bisher durch die KVH erfragten Kriterien ab. Daher müssen die Angaben für alle Praxisstandorte neu erfasst werden.**

Bitte pflegen Sie für alle aktuellen Praxisstandorte die entsprechenden Angaben im Onlineportal der KVH.